

II-1810 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20.8.1968

856/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 806/J

des Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky
auf die Anfrage der Abgeordneten Konir und Genossen,
betreffend Einstellungsantrag im Verfahren gegen Viktor Müllner jun.

---.---.---

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Konir und Genossen, Zahl 806/J-NR/68, betreffend den Einstellungsantrag im Verfahren gegen Viktor Müllner jun., die ich am 27. Juni 1968 erhalten habe, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Ich habe bereits anlässlich der Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Czettel und Genossen, Zahl 616/J-NR/68, am 19. April 1968 die für die Abgabe der Einstellungserklärung im Strafverfahren gegen Viktor Müllner jun. maßgeblichen Gründe bekanntgegeben.

Der von der Staatsanwaltschaft Wien am 14. November 1967, 31 St 6027/66, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien unter Hinweis auf die angeschlossenen Akten bezüglich des Viktor Müllner jun. erstattete Bericht hat folgenden Wortlaut:

"Viktor Müllner jun. war vom 1.1. bis 9.10.1966 Vorstandsmitglied der Continentale Bank AG. Trotzdem verhandelte der Beschuldigte vorwiegend mit dem langjährigen Direktor der Continentale Bank AG., Otto Waka, über den sämtliche Aufträge auf Überweisung, -Konten- und Sparbücheröffnungen und dergleichen gingen. Sichere Anhaltspunkte für eine Mitwirkung des Viktor Müllner jun. an den unter Anklage gestellten strafbaren Handlungen seines Vaters konnten nicht gefunden werden. Es wurde lediglich ein handschriftlicher Entwurf über die Berechnung von Superzinsen auf den Konten Nr. 33.154 und 33.171 (siehe II./B der Anklageschrift) vom Zeugen Otto Waka vorgelegt, der von Viktor Müllner jun. stammen soll. Dieser Entwurf stimmt jedoch ziffernmäßig nicht mit den tatsächlich auf diesen Konten verrechneten Superzinsen überein. Viktor Müllner jun. war ferner, wie zu I./B der Anklageschrift ausgeführt wird, an der Fälschung der Konten Nr. 33.154 und 33.171 beteiligt, indem er der Angestellten der Continentale Bank AG. Waltraud Jaeggle den Auftrag des Beschuldigten, die genannten Konten umzuschreiben, weitergab. Diese Tathandlung, welche auch zugegeben wird, stellt aber nur eine straflose Deckungshandlung dar, weil der zum Tatbestand der Untreue gehörige Schaden bereits mit der Abdisponierung der Zinsen durch Viktor

856/A.B.

- 2 -

zu 806/J

Müllner sen. von den betreffenden Konten verwirklicht, der Deliktserfolg in diesem Zeitpunkt somit schon eingetreten war."

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien hat am 24. November 1967 dem Bundesministerium für Justiz - gleichfalls unter Hinweis auf die angeschlossenen Akten - berichtet, daß sie beabsichtige, die Erhebung der Anklage gegen Viktor Müllner sen. in der vorgesehenen Fassung des Entwurfes der Anklageschrift und das sonst beabsichtigte Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien laut dem angeschlossenen Bericht (Anträge auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 109 StPO. bezüglich einiger den Beschuldigten Viktor Müllner sen. betreffenden Fakten, Anträge auf Erklärung gemäß § 90 StPO. bezüglich mehrerer in diesem Strafverfahren verdächtigter Personen und Anträge auf Ausscheidung des Verfahrens gegen Viktor Müllner sen. hinsichtlich noch nicht enderledigungsfähiger Fakten und gegen Johann Carl Prethaler u.a. hinsichtlich der noch nicht enderledigungsreifen Voruntersuchung) zu genehmigen.

Das Bundesministerium für Justiz hat mit Schreiben vom 27. November 1967, JMZl. 63.685-12/67, an die Oberstaatsanwaltschaft Wien das im Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 24. November 1967 zum Ausdruck gebrachte Vorhaben zur Kenntnis genommen.

- -